

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4908/J-NR/2015 betreffend „Erlass zur Zwangssexualisierung von Kindern und Jugendlichen“, die die Abg. Martina Schenk, Kolleginnen und Kollegen am 5. Mai 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Die Überarbeitung des bestehenden, aus dem Jahr 1990 stammenden Grundsaterlasses zur Sexualerziehung ist aufgrund zwischenzeitlich veränderter gesellschaftlicher Realitäten und Lebensformen, der öffentlichen Behandlung des Themas in den Medien, damit zusammenhängender internationaler Standards, neuer Expertisen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen erforderlich.

Zu Frage 4:

Insgesamt wurde der Entwurf an 59 Expertinnen und Experten, Einrichtungen, Institutionen bzw. Vereine mit dem Ersuchen zur Stellungnahme übermittelt, darunter das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Familien und Jugend, der Österreichische Dachverband der Elternvereine an den öffentlichen Schulen, der Bundesverband der Elternvereinigungen, der Hauptverband katholischer Elternvereine, der Österreichische Familienbund, der Katholische Familienverband Österreich, die Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde, der Freiheitliche Familienverband, BOJA, die Kinderschutzzentren Möwe, der Verein Selbstlaut, FEM (FEM Süd), MEN, White Ribbon Österreich, Pro Woman, STD Ambulanz MA 15, die Österreichische Gewerkschaft Jugend, die Aktion kritischer Schüler, KIJA, die Österreichische Ärztekammer (Referat Schulärzte), Rat auf Draht, die Bundesschülervertretung, die Schülerunion, der Dachverband der Frauengesundheitszentren, die Diözese Seckau, die Österreichische Gesellschaft für Sexualeforschung, die Beratungsstelle Courage, der Sexualpädagoge Mag. Mario Lackner, GynMed, Lovetour, das Österreichische Netzwerk Sexualpädagogik, Mafalda, MonA-Net, Poika, Efeu, der Schulärztliche Dienst, acht Landesschulärztinnen und -ärzte aus den Bundesländern sowie 14 Fachabteilungen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 5:

Es sind insgesamt 55 Stellungnahmen eingegangen, 27 von Expertinnen und Experten entsprechend Frage 4, 28 von anderen Einrichtungen bzw. privaten Personen.

Zu Frage 6:

Es handelt sich um Expertinnen und Experten mit Expertise aus den Bereichen Medizin, Pädagogik und Psychologie sowie praktische Erfahrungen im Bereich der schulischen und außerschulischen Sexualerziehung: Univ. Prof. ⁱⁿ DDr. ⁱⁿ MMag. Barbara Maier, Dipl. Sozialpäd. Olaf Kapella, Mag.^a Deborah Klingler-Katschnig, Mag. Wolfgang Kostenwein, Mag. Dr. Wolfgang Plaute, Univ. Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger, Laura Schoch, DAS Bettina Weidinger, MRⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Beatrix Haller, Mag.^a Zehra Gümüs.

Zu Frage 7:

Im derzeit im Gesundheitswesen verbreitet angewandten, von der WHO herausgegebenen System der Klassifizierung von Krankheiten ICD 10, wird Transsexualismus noch als „Störung der Geschlechtsidentität“ als Unterkategorie von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen angeführt. Dies wird in Fachkreisen zunehmend kritisiert und voraussichtlich in der gerade in Entstehung begriffenen neuen Version ICD 11 in dieser Form nicht mehr der Fall sein. Ungeachtet dessen geht es in der Sexualpädagogik darum, auch zu diesem Thema Wissen und Toleranz zu vermitteln bzw. zu fördern. Insofern besteht hier keinerlei Widerspruch.

Zu Frage 8:

In der Sexualpädagogik sollen Fragen aufgegriffen werden, die Kinder und Jugendliche beschäftigen. Es geht dabei nicht um Aufforderung zu bestimmten sexuellen Aktivitäten.

Zu Fragen 9 bis 12:

Es besteht keinerlei Widerspruch zu § 2 Schulorganisationsgesetz. Die sexuelle Entwicklung ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung des Menschen und somit auch Sexualpädagogik ein sich aus den grundsätzlichen Aufgaben der österreichischen Schule abzuleitender Auftrag. Ziel der Sexualerziehung in den Schulen ist unter anderem auch der Aufbau eines Wertewissens. Da es in unserer pluralistischen Gesellschaft keine einheitliche Auffassung in Fragen der Sexualität gibt, ist es Aufgabe der Schule, verschiedene Leitvorstellungen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen sachlich und in gegenseitiger Achtung zu diskutieren. Es muss als ethisches Axiom akzeptiert werden, dass jede einzelne Schülerin bzw. jeder Schüler freiwillig und sich willentlich zu dieser oder jener Haltung entscheidet. Voraussetzung dafür aber ist eine kritische und reflektierte Auseinandersetzung mit der Vielfalt der Argumente.

Die Bundesverfassung enthält in Art. 14 Abs. 5a B-VG den klaren Auftrag in partnerschaftlichem Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften die Kinder und Jugendlichen zur Orientierung an sozialen, religiösen und moralischen Wertvorstellungen zu befähigen, Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen übernehmen zu können sowie dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein.


Für die Herausgabe eines Erlasses, der eine interne Verwaltungsvorschrift einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder Bedienstete darstellt und deren Organisation und Handeln näher bestimmt, ist prinzipiell kein Begutachtungsverfahren erforderlich.

Zu Fragen 13 und 14:

Die angesprochenen Beispiele aus Deutschland bzw. von bestimmten Autoren stehen in keinem Bezug zum Vorhaben der Aktualisierung des Grundsatzerlasses zur Sexualerziehung.

Wien, 3. Juli 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	qs.JtTB7WxMZSuNOKirix3o+1Wd7nQ9dbQxgz8tGU7xZ2LUJ2r2h8ug8Yxrox90v1rHTxVYLL7luALvEKr9faiKhr ZSNrVirjQ30Kx7/sShT19SV8AiNyX6SRNOMI/Ural.ShwGrAndCONDAhb88sDQ+UDI/LcMpsDATGoDaP7L5ty2jbaKI DEL1IIMDexgJkHTQCbjvwTpT/5UpwlJT6OY9mBIR4mapAl6D8GpWgAFW/S85noxAAJ751URoWs4Ab1161CGFXrWFSQ 8SRKxQN0ULuyvuE52pSPWCWhd5XhgXZU3ITVIWf19dLTIC6A8sN9KnLITFK1hyPYsp2bs8Q==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-07-03T14:25:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	